

Die Bayerische Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen (BayFEV)

Resümee eines Erfolgsmodells in 4 Akten

Univ.-Prof. Dr. Dirk Heckmann

Lehrstuhl für Recht und Sicherheit der Digitalisierung
Technische Universität München

Ass. jur. Sarah Rachut

Geschäftsführerin
TUM Center for Digital Public Services



Zweite Tagung zu Fernprüfungsvorhaben



Illustration: iyellow/stockphoto

26.07.2023, 13.00 – 16.00 Uhr
Galileo Veranstaltungszentrum
am Forschungscampus Garching
bei München

Wie alles begann: Das Vorspiel

(1. Akt)

Anruf aus dem Wissenschaftsministerium



Univ.-Professor Dr. jur. Dirk Heckmann
Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Sicherheitsrecht und Internetrecht
Forschungsinstitut für IT-Recht und Netzpolitik
Universität Passau

Die E-Klausur in der Juristischen
Staatsprüfung

Eine Machbarkeitsstudie zu den rechtlichen Herausforderungen
der Umstellung schriftlicher Examensklausuren
auf die elektronische Form

Stand: 22. Februar 2018



„Das“ Wochenende: 20./21. Juni



Prof. Dr. Dirk Heckmann

Entwurf Fernprüfungsverordnung (vertraulich)

An: Rachut, Sarah, Kopie:

21. Juni 2020 um 16:32



[Details](#)

Liebe Frau Rachut,
liebes Team.

hier schon einmal der erste Entwurf der Fernprüfungsverordnung, den ich über das Wochenende angefertigt habe.

Bitte schauen Sie sich den Entwurf so bald wie möglich an (wir haben ja bereits am Montag, 14 Uhr den Termin im Ministerium):

Ein Stück „Prüfungsrechtsgeschichte“: Der allererste Entwurf

Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an bayerischen Hochschulen und Universitäten (VEEF) vom...



§ 1 Normzweck

(1) Diese Verordnung regelt Grundsätze und Verfahrensvorkehrungen für Prüfungen an bayerischen Hochschulen, die mit Hilfe elektronischer Medien an einem von der zu prüfenden Person (Prüfungsteilnehmer) selbst gewählten Ort außerhalb der Hochschule als Fernklausur oder mündliche Fernprüfung absolviert werden (elektronische Fernprüfung).

(2) Die elektronische Fernprüfung soll als zeitgemäße digitale Prüfungsform erprobt werden und dient auch dem Ausgleich von Nachteilen, die aus den Kontaktbeschränkungen zur Verringerung von Gesundheitsrisiken während einer Pandemie entstehen können.



§ 2 Begriffsbestimmung/Prüfungsformate

(1) Elektronische Fernprüfungen können in Form schriftlicher Aufsichtsarbeiten oder als mündliche Fernprüfung angeboten werden.

(2) Schriftliche Aufsichtsarbeiten (Fernklausur) werden in einem vorgegebenen Zeitfenster unter Videoaufsicht (§ 5) angefertigt.

(3) Mündliche Fernprüfungen werden mit Hilfe eines Videokonferenzsystems durchgeführt.

(4) Für schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht als Aufsichtsarbeit angefertigt werden (wie Hausarbeiten oder Seminarreferate), gelten die allgemeinen Vorschriften des Hochschul- und Prüfungsrechts.

§ 4 Authentifizierung

Vor Beginn einer elektronischen Fernprüfung stellt die [prüfende Stelle] sicher, dass die Prüfungsleistung dem jeweiligen Prüfungsteilnehmer zugerechnet wird. Wenn die Authentifizierung durch eine Videoübertragung erfolgt, sind die hierbei erfassten personenbezogenen Daten unverzüglich zu löschen, sobald der Zweck der Authentifizierung erfüllt ist.



§ 5 Videoaufsicht bei Fernklausur

(1) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer elektronischen Fernprüfung dürfen die Prüfungsteilnehmer verpflichtet werden, die Kamera- und Mikrofonfunktion des zur Prüfung eingesetzten Computers zu aktivieren (Videoaufsicht). Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre des Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(2) Ist die Videoaufsicht aus Gründen, die der Prüfungsteilnehmer nicht zu vertreten hat, technisch nicht durchführbar, wird die Prüfungsleistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht vorgenommen, Nachteile im Studienverlauf dürfen dem Prüfungsteilnehmer dadurch nicht entstehen. Das Wahlrecht der Prüfungsteilnehmer zur Auswahl einer den persönlichen Bedingungen entsprechenden Prüfungsform (§ 7) bleibt unberührt.

(3) Die Videoaufsicht ist durch autorisiertes Prüfungspersonal durchzuführen. Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig.

(4) Die Videoaufsicht beschränkt sich auf die Überwachung der während der Prüfung entstehenden Bild- und Tonsignale (Kamera-Monitor-Prinzip). Eine Speicherung dieser Daten über die für die Übertragung technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

„Der“ Termin: Verordnungsentwurf statt (plus) Eckpunktepapier



Rachut, Sarah

22. Juni 2020 um 10:35

Heutige Besprechung RVO "Elektronische Fernprüfung" - Ankündigung V...

[Details](#)

An: @stmwk.bayern.de, Kopie: Heckmann, Dirk

Lieber Herr Dr.

Herr Prof. Heckmann und ich freuen uns schon sehr auf unser Gespräch am heutigen Nachmittag.

Als Grundlage für die Besprechung würden wir Ihnen vorab bereits heute eine Arbeitsfassung des Verordnungsentwurfs sowie ein kurzes Eckpunktepapier zukommen lassen.

Die beiden Dokumente werden wir gegen 13 Uhr übersenden, sodass Sie schon einen Blick darauf werfen können.

Beste Grüße

Sarah Rachut

--

Ass. jur. Sarah Rachut
Wissenschaftliche Mitarbeiterin
Geschäftsführerin TUM Center for Digital Public Services

Lehrstuhl für Recht und Sicherheit der Digitalisierung
Technische Universität München
TUM School of Governance

Richard-Wagner-Str. 1
80333 München

„Der“ Termin: Verordnungsentwurf statt (plus) Eckpunktepapier

Eckpunkte zur Regelung einer Elektronischen Fernprüfung¹

- Elektronische Fernprüfungen sind als Bestandteil eines **breit angelegten Prüfungsgeschehens** zu betrachten, in dem unterschiedlichste **Informations- und Kommunikationstechnologien** zum Einsatz kommen (können), insbesondere

Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an staatlichen und nichtstaatlichen Hochschulen im Freistaat Bayern (VEF)

Arbeitsfassung vom 22.6.2020

§ 1 Normzweck

(1) Diese Verordnung regelt Grundsätze und Verfahrensvorkehrungen für Prüfungen an staatlichen und nichtstaatlichen Hochschulen im Freistaat Bayern, die mit Hilfe elektronischer Medien an einem von der zu prüfenden Person (Prüfungsteilnehmer) selbst gewählten Ort als Fernklausur oder mündliche Fernprüfung absolviert werden (elektronische Fernprüfung).

(2) Die elektronische Fernprüfung soll als zeitgemäße digitale Prüfungsform erprobt werden und dient auch dem Ausgleich von Nachteilen, die aus den Kontaktbeschränkungen zur Verringerung von Gesundheitsrisiken während einer Pandemie entstehen können.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Elektronische Fernprüfungen können in Form schriftlicher Aufsichtsarbeiten (Fernklausur) oder als mündliche Fernprüfung angeboten werden.

(2) Fernklausuren sind solche Prüfungsleistungen, welche in einem vorgegebenen Zeitfenster unter Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien nach Authentifizierung (§ 4) mit Videoaufsicht (§ 5) angefertigt werden.

(3) Mündliche Fernprüfungen werden mit Hilfe eines Videokonferenzsystems durchgeführt.

(4) Für schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht als Aufsichtsarbeit angefertigt werden (wie Hausarbeiten oder Seminarreferate), gelten die allgemeinen Vorschriften des Hochschul- und Prüfungsrechts.

§ 3 Datenverarbeitung

(1) Im Rahmen elektronischer Fernprüfungen dürfen personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung (§ 4) und der Videoaufsicht (§ 5).

(2) Die Hochschulen stellen sicher, dass die bei der Durchführung einer elektronischen Fernprüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), verarbeitet werden.

... auch im Ministerium wurde die Nacht zum Tag



@stmwk.bayern.de

22. Juni 2020 um 22:45

AW: Heutige Besprechung RVO "Elektronische Fernprüfung" - konsolidier...



An: Prof. Dr. Dirk Heckmann, Rachut, Sarah Kopie: & 8 weitere

[Details](#)



1▼

Sehr geehrter Herr Professor Heckmann,
sehr geehrte Frau Rachut,

ich möchte mich für das sehr konstruktive Gespräch heute sowie ihre umgehend
vorgenommenen Anpassungen bedanken.

Blitzverständigung in einer Woche



Prof. Dr. Dirk Heckmann

Aw: Bitte um Anmerkungen - Hospitation

An: @stmwk.bayern.de & 6 weitere

25. Juni 2020 um 15:52



[Details](#)

Lieber Herr Dr.

Frau Rachut und ich sind noch einmal sehr kritisch durch den gesamten Verordnungstext gegangen und haben noch hier und da optimiert.

Anbei die Fassung im Änderungsmodus mit erläuternden Kommentaren (daneben zum schnellen Überblick eine clean-Fassung als PDF). Ich hoffe das ist hilfreich für Sie.
Gerne stehen wir weiter zur Verfügung!

Herzliche Grüße aus dem Home Office

Ihr
Dirk Heckmann

Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Bayern (Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung - BayFEV)

Arbeitsfassung vom 25.6.2020, Version 1.2

Auf Grund des Art. 61 Abs. 10 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom xxx (GVBl. xxx) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst:

§ 1 Normzweck

(1) Diese Verordnung regelt Grundsätze und Verfahrensvorkehrungen für Prüfungen an staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen in Bayern, die mit Hilfe elektronischer Kommunikationseinrichtungen an einem von der zu prüfenden Person (Prüfungsteilnehmer) selbst gewählten Ort als Fernklausur oder mündliche Fernprüfung durchgeführt werden (elektronische Fernprüfung).

(2) Die elektronische Fernprüfung soll als zeitgemäße Prüfungsform erprobt werden. Sie kann insbesondere als Alternative zu einer Präsenzprüfung angeboten werden, wenn und soweit diese als Folge von Einschränkungen und Hindernissen infolge einer Pandemie nicht oder nicht für alle Prüfungsteilnehmer durchgeführt werden kann.

§ 2 Prüfungsformen

(1) Elektronische Fernprüfungen können in Form schriftlicher Aufsichtsarbeiten (Fernklausur) oder als mündliche Fernprüfung angeboten werden.

(2) Fernklausuren werden in einem vorgegebenen Zeitfenster unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen nach Authentifizierung (§ 4) mit Videoaufsicht (§ 5) angefertigt.

(3) Mündliche Fernprüfungen werden mit Hilfe eines Videokonferenzsystems durchgeführt.

§ 3 Datenverarbeitung

(1) Im Rahmen elektronischer Fernprüfungen dürfen personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung (§ 4) und der Videoaufsicht (§ 5).

(2) Die Hochschulen stellen sicher, dass die bei der Durchführung einer elektronischen Fernprüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Daten-

14. Juli 2020: vor-finale Fassung geht ins Kabinett



Heckmann, Dirk

Aw: Weitere Überlegungen zu Fernprüfungen

An:

14. Juli 2020 um 14

Det:



Liebe Frau

anbei die von uns abschließend erstellten Fassungen des Verordnungstextes und der Begründung. Bitte behandeln Sie beides noch sehr vertraulich, weil dies nun in die Ressortabstimmung geht. Ich gehe aber davon aus, dass wir in Kürze eine offiziell kommunizierbare Fassung erhalten.

2210-1-1-15-WK

**Verordnung zur
Erprobung elektronischer Fernprüfungen
an den Hochschulen in Bayern
(Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung - BayFEV)**

vom

Auf Grund des Art. 61 Abs. 10 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayH-SchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. xxx) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) ¹Diese Verordnung gilt für elektronische Fernprüfungen an staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen in Bayern. ²Dies sind Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, in elektronischer Form und ohne die Verpflichtung, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden.

(2) ¹Die elektronische Fernprüfung soll als zeitgemäße Prüfungsform erprobt werden. ²Sie kann auch als Alternative zu einer Präsenzprüfung angeboten werden, wenn und soweit diese als Folge von Einschränkungen und Hindernissen aufgrund einer Pandemie, Epidemie oder eines anderen erheblichen Infektionsgeschehens nicht oder nicht für alle Studierenden durchgeführt werden kann.

§ 2

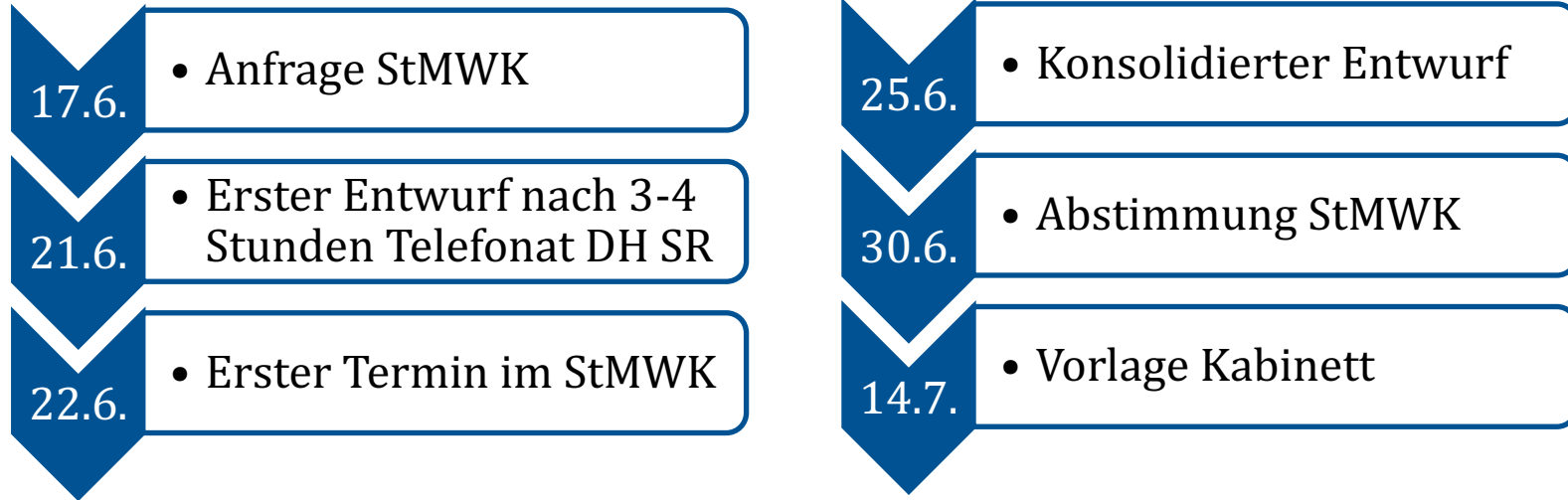
Prüfungsformen

(1) Elektronische Fernprüfungen können in Form schriftlicher Aufsichtsarbeiten (Fernklausur) oder als mündliche oder praktische Fernprüfung angeboten werden.

(2) Fernklausuren werden in einem vorgegebenen Zeitfenster unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen nach Authentifizierung (§ 5) mit Videoaufsicht (§ 6) angefertigt.

(3) Mündliche und praktische Fernprüfungen werden mit Hilfe eines Videokonferenzsystems durchgeführt.

Von erster Anfrage bis Kabinettvorlage in 4 Wochen



16.9.2020 Erlass der BayFEV – 21.9.2020 Pressekonferenz

2210-1-1-15-WK

**Verordnung zur
Erprobung elektronischer Fernprüfungen
an den Hochschulen in Bayern
(Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung - BayFEV)**

vom 16. September 2020

Bayerisches Staatsministerium für
Wissenschaft und Kunst 

Auf Grund des Art. 61 Abs. 10 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. 382) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst:

**§ 1
Anwendungsbereich**

(1) ¹Diese Verordnung gilt für elektronische Fernprüfungen an staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen in Bayern. ²Dies sind Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, in elektronischer Form und ohne die Verpflichtung, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden.

(2) ¹Die elektronische Fernprüfung soll als zeitgemäße Prüfungsform erprobt werden. ²Sie kann auch als Alternative zu einer Präsenzprüfung angeboten werden, wenn und soweit diese als Folge von Einschränkungen und Hindernissen aufgrund einer Pandemie, Epidemie oder eines anderen erheblichen Infektionsgeschehens nicht oder nicht für alle Studierenden durchgeführt werden kann.

**§ 2
Prüfungsformen**

(1) Elektronische Fernprüfungen können in Form schriftlicher Aufsichtsarbeiten (Fernklausur) oder als mündliche oder praktische Fernprüfung angeboten werden.

(2) Fernklausuren werden in einem vorgegebenen Zeitfenster unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen mit Videoaufsicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 angefertigt.

(3) Mündliche und praktische Fernprüfungen werden als Videokonferenz nach § 7 Abs. 1 Satz 1 durchgeführt.

Wissenschaft > Kunst & Kultur > Studium >

Hochschulen

> zurück

Bayern ermöglicht rechtssichere digitale Fernprüfungen: Hochschulen, Prüferinnen und Prüfer sowie Studentinnen und Studenten erhalten Planungssicherheit



> Staatsminister Markus Blume

Hightechland Bayern –
Unsere Mission:
Zukunft dahome!



Hochschul-
Innovations-



Wissenschaftsminister Bernd Sibler (links) mit Prof. Dr. Dirk Heckmann

Zulässige Plagiate: Man kopiert uns

(2. Akt)



Das Recht elektronischer Fernprüfungen im Ländervergleich

Schnellübersicht aller aktuellen Länderregelungen im Vergleich zur BayFEV

Baden-Württemberg: Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg

Bayern: Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) vom 16.9.2020

Berlin: Berliner Hochschulgesetz (BerlHG)

Bremen: Bremisches Hochschulgesetz (BremHG)

Hessen: Verordnung über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen (FernPrüfDV HE) vom 08.12.2020

Mecklenburg-Vorpommern: Landeshochschulgesetz Mecklenburg-Vorpommern

Nordrhein-Westfalen: Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15.4.2020

Rheinland-Pfalz: Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen (FernPrüfProbV RP) vom 19.3.2021

Saarland: Saarländisches Hochschulgesetz

Sachsen-Anhalt: Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen im Land Sachsen-Anhalt (EFPrVO-LSA) vom 28.1.2021

Schleswig-Holstein: Landesverordnung zur Ergänzung hochschulrechtlicher Regelungen aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Hochschulrechtsergänzungsverordnung – Corona-HEVO) vom 22.1.2021

Thüringen: Thüringer Hochschulgesetz

Keine Regelungen haben: Brandenburg, Hamburg, Niedersachsen und Sachsen

Modell 1: Rechtsverordnung

Modell 2: „Anker“ im Hochschulgesetz » Satzung der Hochschule

Modell 3: Varianten

Wie lange dauert es, eine Verordnung zu kopieren? 😊



Mathias Magdowski

@MMagdowski

...

Vergleich man die "Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen" in Sachsen-Anhalt [#Fernprüfungsverordnung #EFPrVO_LSA](#) vom 28. Januar 2021 ([landesrecht.sachsen-anhalt.de/perma?a=FernPr...](#)) mit der gleichnamigen bayrischen Variante [#BayFEV](#) vom 16. September 2020 ([verkuendung-bayern.de/gvbl/2020-570/](#)), ...



Mathias Magdowski @MMagdowski · 30. Juni 2021

...

Ich habe heute herausgefunden, dass Rheinland-Pfalz noch mal etwa einen Monat länger als Sachsen-Anhalt gebraucht hat, um die bayrische [#Fernprüfungsverordnung](#) zu kopieren: "Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen" vom 19. März 2021 [landesrecht.rlp.de/jportal/portal...](#)



Mathias Magdowski @MMagdowski · 27. Feb. 2021

...

... fällt auf, dass bei uns in den zwischenzeitlichen 4 bis 5 Monaten nicht viel mehr passiert ist, ist das nahezu wortwörtliche Abschreiben der bayrischen [#Fernprüfungsverordnung](#) inklusive der exakten Übernahme der Gliederung in 12 Paragraphen, auf die ein genauerer Blick lohnt.

Eingangsformel

- § 1 - Anwendungsbereich
- § 2 - Prüfungsformen
- § 3 - Prüfungsmodalitäten
- § 4 - Datenverarbeitung
- § 5 - Authentifizierung
- § 6 - Videoaufsicht bei Fernklausuren
- § 7 - Mündliche und praktische Fernprüfungen
- § 8 - Wahlrecht
- § 9 - Technische Störungen
- § 10 - Übungsklausuren
- § 11 - Hochschulen
- § 12 - Inkrafttreten

Rezeption in der Wissenschaft

(3. Akt)

Grundlagenforschung zum Fernprüfungsrecht an der TUM

ProLehre
Technische Universität München

Home

Aktuelles +

Über uns +

Angebote +

Kurse

Materialien und Tools +

Kontakt +

**Bayerisches
Kompetenzzentrum für
Fernprüfungen** -

Auftrag

Home > Bayerisches Kompetenzzentrum für Fernprüfungen > Beirat

Bayerisches Kompetenzzentrum für Fernprüfungen



Quelle: pxhere.com, Creative Commons CC0.

ProLehre Medien und Didaktik

Technische Universität München
ProLehre | Medien und Didaktik

Barer Straße 21
80333 München

089-289-25363
info@prolehre.tum.de

Aufgrund der hohen Fallzahlen in München und der damit verbundenen Einschränkungen sind wir zurzeit wieder schlechter telefonisch erreichbar. Schreiben Sie uns stattdessen am besten eine Mail.

Zum Nachlesen: COVuR 2021, 194 ff.

Prof. Dr. Dirk Heckmann / Sarah Rachut*

Kontrolle ist gut, Vertrauen ist besser

Paradigmenwechsel durch die Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung

Die auch an den Hochschulschulen pandemiebedingt notwendigen Kontaktbeschränkungen haben innerhalb kurzer Zeit zur Etablierung neuer, kreativer Lehr-, aber auch Prüfungsformate geführt. Während die Rechtsfragen bei der digitalen Lehre überschaubar sind, ergeben sich für elektronische Fernprüfungen, die quasi im Wohnzimmer der Studierenden stattfinden, zahlreiche Herausforderungen aus dem Verfassungs-, Prüfungs- und Datenschutzrecht. Diese werden am Beispiel der bundesweit ersten Rechtsgrundlage für solche Prüfungen dargestellt. Die Autoren sehen darin auch einen Paradigmenwechsel im Hochschulprüfungsrecht.

sicht durchgeführt wurden. Letztere wurde zum Vorbild⁷ für weitere landesrechtliche Rechtsvorschriften⁸ oder Universitätssatzungen.⁹ Nachdem erste Gerichtsentscheidungen die Rechtskonformität solcher digitalen Prüfungsformate bestätigt haben (näher hierzu III.), könnte der besagte Digitalisierungsschub tatsächlich innerhalb eines Jahres zur Etablierung elektronischer Fernprüfungen führen, die zuvor nicht unbedingt gerechtfertigter Bedenken zum Opfer fielen.

II. Die BayFEV als erste Rechtsgrundlage für elektronische Fernprüfungen

Zum Nachlesen: COVuR 2021, 194 ff.

Prof. Dr. Dirk Heckmann

Kontrolle ist gut, V

Paradigmenwechsel durch die Bayerische

Die auch an den Hochschulschulen pandemiebedingt notwendigen Kontaktbeschränkungen haben innerhalb kurzer Zeit zur Etablierung neuer, kreativer Lehr-, aber auch Prüfungsformate geführt. Während die Rechtsfragen bei der digitalen Lehre überschaubar sind, ergeben sich für elektronische Fernprüfungen, die quasi im Wohnzimmer der Studierenden stattfinden, zahlreiche Herausforderungen aus dem Verfassungs-, Prüfungs- und Datenschutzrecht. Diese werden am Beispiel der bundesweit ersten Rechtsgrundlage für solche Prüfungen dargestellt. Die Autoren sehen darin auch einen Paradigmenwechsel im Hochschulprüfungsrecht.



Heckmann/Rachut,
§ 21 Hochschulen –
Digitale Lehre und
elektronische
Fernprüfungen in:

Schmidt, COVID-19
Rechtsfragen zur
Corona-Krise,
3. Aufl. 2021

ORDNUNG DER WISSENSCHAFT

Heft 2 / 2023

Aufsätze

Sarah Rachut E-Klausur und elektronische Fernprüfung:
Technologischer Fortschritt und Prüfungskul-
turwandel im Spiegel des Rechts
- Ein Werkstattbericht 89-98

Internetrecht und Digitale Gesellschaft

Band 40

E-Klausur und Elektronische Fernprüfung

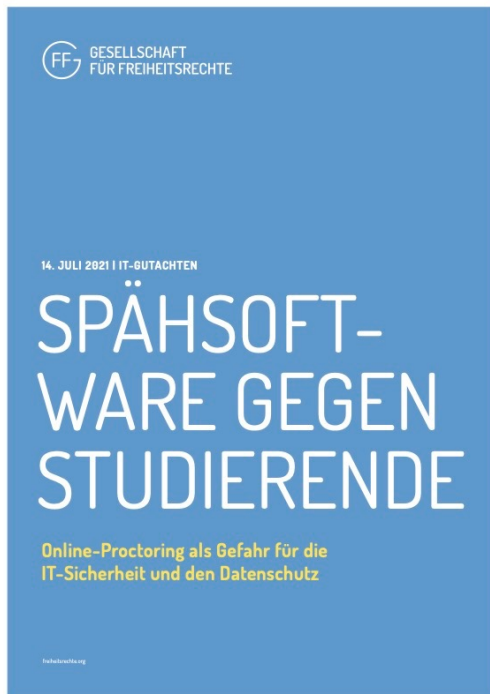
Rechtsfragen der Umstellung
von Hochschulprüfungen auf zeitgemäße,
digitale Prüfungsformate

Von

Dirk Heckmann und Sarah Rachut



Duncker & Humblot · Berlin



Die Analyse der Risiken orientiert sich an den Anforderungen aus der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (**BayFEV**). Mit dem Erlass dieser Verordnung hat das Bayerische Wissenschaftsministerium als erstes deutschlandweit speziell den Gefahren für die IT-Sicherheit Rechnung getragen:

§ 4 Abs. 4 BayFEV

Bei elektronischen Fernprüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,

Hamburg, Karlsruhe, Südkorea



Multimedia Kontor
Hamburg



CDPS >>
TUM CENTER FOR DIGITAL PUBLIC SERVICES



Vertrauen und Aufsichtsklausur: kein Widerspruch!

Die BayFEV als Innovationsmotor für Hochschulprüfungen

Univ.-Prof. Dr. Dirk Heckmann

Lehrstuhl für Recht und Sicherheit der Digitalisierung
Technische Universität München

Ass. jur. Sarah Rachut

Geschäftsführerin
TUM Center for Digital Public Services

vhb@LEARNTEC 2023 in Karlsruhe

31. Mai 2023

Auch in diesem Jahr war die vhb als Mitorganisatorin des Sonderprogramms university@LEARNTEC und der Tagung „Digitale Hochschule“ bei Europas größter Messe für digitale Bildung in Karlsruhe dabei.

Beim ganztägigen Messe-Forum „university@LEARNTEC“ am 23.05. berichteten Lehrende von ihren innovativen Lehrkonzepten und -projekten und boten so die Möglichkeit, Best-Practice-Beispiele kennenzulernen. Aus der vhb-Community dabei: Prof. Dr. Dietmar Wolff (Vizepräsident für Lehre der Hochschule Hof) mit einem Vortrag zum Projekt „iioo – Verbund bayerischer Hochschulen auf dem Weg zu neuen digitalen Formen kompetenzorientierter Prüfungen“ sowie Matthias Gerstner und Alexander Besner (TU München/Bayerisches Kompetenzzentrum für Fernprüfungen) mit einem Vortrag zu den didaktischen, technologischen und rechtlichen Perspektiven von KI-integriertem Fernprüfungsdesign.

Prof. Dr. Klaus Kreulich (Vizepräsident für Lehre der Hochschule München) eröffnete am 24.05. unter dem Titel „Qualitätsgesicherte Hochschulbildung für Wirtschaft und Gesellschaft - Trends, Herausforderungen und Konzepte“ die Tagung „Digitale Hochschule“.

Anregende Diskussionen, wichtige Impulse und eine gute Stimmung prägten beide Veranstaltungstage – herzlichen Dank allen Referentinnen und Referenten sowie unseren Partnern, Prof. Dr. Peter A. Henning (Hochschule Karlsruhe/LEARNTEC) und Dr. Anne Thilloren (e-teaching.org)!



oben: Prof. Dr. Dietmar Wolff (Hochschule Hof), Dr. Steffi Widera (vhb), Christina Suchi (vhb), Alexander Besner und Matthias Gerstner (TU München/Bayerisches Kompetenzzentrum für Fernprüfungen)
desweiteren unten: Prof. Dr. Peter A. Henning (Hochschule Karlsruhe/LEARNTEC), Prof. Dr. Ulrike Lucke (Universität Potsdam), Dr. Anne Thilloren (e-teaching.org), Prof. Dr. Heribert Macken (RWTH Aachen, Prof. Dr. Klaus Kreulich (Hochschule München)



Nachspiel: Die Evaluation

(4. Akt)

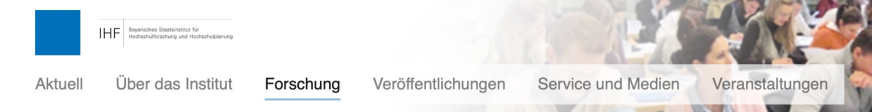


Evaluation der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV)

Gegenstand

Vor dem Hintergrund der Pandemielage im Sommersemester 2020 und den damit verbundenen Kontaktbeschränkungen standen die bayerischen Hochschulen vor der Herausforderung, anstehende Prüfungen in weiten Teilen auf digitale Formate umzustellen. Mit der Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Bayern (Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung – BayFEV) vom 16. September 2020 hat der Freistaat Bayern rückwirkend zum Semesterbeginn am 20. April 2020 einen rechtssicheren Rahmen zur Durchführung elektronischer Fernprüfungen geschaffen, d. h. für Prüfungen, die elektronisch und nicht mehr in einem vorgegebenen Prüfungsraum, aber unter Aufsicht abgelegt werden. Neben datenschutzrechtlichen Aspekten regelt die Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung u. a. auch Fragen zur Authentifizierung der Prüflinge, zur Videoaufsicht und zum Umgang mit technischen Störungen.

Die Regelung in Art. 61 Abs. 10 BayHSchG sowie die Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung sollen auf der Grundlage des gesetzlichen Evaluierungsauftrags während der Erprobungsphase bis 2024 – gemäß Beauftragung durch das Bayerische Wissenschaftsministerium – vom IHF begleitend evaluiert werden.



Forschungsfragen

- Wie funktioniert die technische und praktische Umsetzung von elektronischen Fernprüfungen an den bayerischen Hochschulen und welche Schwierigkeiten treten dabei ggf. auf?
- Welche Bedingungen müssen vorliegen, damit Chancengleichheit sowohl über Prüfungsjahrgänge hinweg als auch bei Alternativprüfungen in Fern- versus Präsenzformat gewährleistet werden kann?
- Welche Erfahrungen haben die Beteiligten mit elektronischen Fernprüfungen im Rahmen der BayFEV gemacht und welche Änderungs- und Entwicklungsbedarfe sehen sie sowohl im Hinblick auf die BayFEV als auch auf deren Umsetzung in den Hochschulen?
- Welche Änderungs- und Entwicklungsbedarfe ergeben sich insbesondere aus anhängigen oder abgeschlossenen Beschwerden und Gerichtsverfahren?
- Inwieweit verändern elektronische Fernprüfungen, was und wie geprüft wird (Prüfungskultur)? Welche Rückwirkungen hat der Einsatz elektronischer Fernprüfungen auf Lehren und Lernen an den Hochschulen und wie werden diese von den Beteiligten beurteilt?
- Wo sehen die bayerischen Hochschulen aktuelle oder zukünftige Anwendungsfelder für den Einsatz von elektronischen Fernprüfungen?
- In welchem quantitativen Umfang wurden bzw. werden elektronische Fernprüfungen an den bayerischen Hochschulen durchgeführt?

Bearbeiter

Dr. Thorsten Lenz, Uwe Embert, Dr. Maike Reimer, Dr. Johanna Witte

Danke!

Prof. Dr. Dirk Heckmann | Sarah Rachut

Technische Universität München

TUM Center for Digital Public Services

dirk.heckmann@tum.de

sarah.rachut@tum.de



@elawprof

@TumCdps

